



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2020 Nr. 54](#)
Veröffentlichungsdatum: 01.12.2020
Seite: 1109

Gesetz zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen

2122

2127

223

232

312

7134

780

800

**Gesetz zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie
und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen**

Vom 1. Dezember 2020

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung 2018

§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Satz 3 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 ([GV. NRW. S. 421](#)), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Heilberufsgesetzes

§ 20 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 403](#)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 650](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hauptsatzung kann zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere hat die Hauptsatzung zu regeln.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

§ 21 Absatz 6 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 ([GV. NRW. S. 174](#)), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Solange Maßnahmen in Kraft sind, die zum Zwecke des Infektionsschutzes in Nordrhein-Westfalen die Zahl der Personen begrenzen, die im öffentlichen Raum zusammentreffen dürfen, kann die Vermessungsstelle auf die Durchführung eines Grenztermins verzichten.“

223

Artikel 4

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 ([GV. NRW. S. 390](#)), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1a wird nach dem Wort „Dezember“ die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter „im Jahr 2020“ durch die Wörter „in den Jahren 2020 und 2021“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2a Satz 1 wird nach dem Wort „Dezember“ die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
4. In § 19 Absatz 1a werden die Wörter „01.03.2020 bis zum 31.12.2020“ durch die Wörter „1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021“ ersetzt.
5. In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

In § 9 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes vom 6. November 1984 ([GV. NRW. S. 678](#)), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, werden die Wörter „01.03.2020 bis zum 31.12.2020“ durch die Wörter „1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

In § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 ([GV. NRW. S. 812](#)), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bestattungsgesetzes

§ 4a Absatz 2 des Bestattungsgesetzes vom 17. Juni 2003 ([GV. NRW. S. 313](#)), das durch Gesetz vom 9. Juli 2014 ([GV. NRW. S. 405](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort (anerkenkende Behörde)“ durch die Wörter „der Landesregierung oder einem von der Landesregierung beauftragten Ressort, welches seine Zuständigkeit auf eine Behörde in seinem Geschäftsbereich übertragen kann (anerkenkende Behörde),“ ersetzt.

2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist es aufgrund von staatlichen Reisebeschränkungen unmöglich oder unzumutbar, die nach Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Kontrollen durchzuführen, ruht die entsprechende Verpflichtung der Zertifizierungsstellen. Diese sind berechtigt, Zertifikate auch dann zu vergeben, wenn sie nach den Umständen berechtigt davon ausgehen können, dass die Herstellung der Steine unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 erfolgt ist. Nach Aufhebung der Reisebeschränkungen sind die Kontrollen unverzüglich wiederaufzunehmen.“

780

Artikel 8

Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Dem § 14 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Februar 1949 ([GV. NRW. S. 53](#)), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unabhängig vom Vorliegen einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite im Sinne des Absatzes 2 kann die Hauptversammlung mit schriftlicher Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass aufgrund eines lokalen oder regionalen Infektionsgeschehens die Hauptversammlung nicht durchgeführt werden kann und die Beschlussfassung über ihr obliegende Aufgaben auf den Hauptausschuss übertragen. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz

Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr

Hendrik Wüst

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Stephan Holtzoff-Pförtner

[GV. NRW. 2020 S. 1109](#)